

Reglement und Tarife für die Benützung der Sporthallen der Gemeinde Rüti

vom 24. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2	Organe	3
II.	Nutzungen während der Woche.....	3
Art. 3	Betriebszeiten	3
Art. 4	Belegung	4
III.	Nutzungen am Wochenende	4
Art. 5	Betriebszeiten	4
Art. 6	Veranstaltungen	4
Art. 7	Belegung	4
IV.	Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften.....	5
Art. 8	Meldepflichten	5
Art. 9	Sorgfaltspflichten und Nutzungs-vorgaben	5
Art. 10	Parkordnung	5
Art. 11	Feuerpolizeiliche Vorschriften	6
Art. 12	Polizeiliche Vorschriften und Emissionen	6
Art. 13	Haftung	6
V.	Sanktionierungen.....	7
Art. 14	Sanktionierungen	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen	7
VII.	Anhang I: Aktuelle Tarife für die Benutzung der Sporthallen .	8
VIII.	Anhang II: Fairplay-Ordnung.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- ¹Die Bestimmungen dieses Reglements regeln die Benützung der Haupt- und Nebenräumlichkeiten der folgenden Sporthallen:
- a) Sporthalle Schwarz (Dreifachhalle)
 - b) Sporthalle des Rekrutierungszentrums (Dreifachhalle, mangels Unterteilbarkeit behandelt als Einfachhalle)
 - c) Sporthalle Schanz (Einfachhalle)
 - d) Sporthalle Ferrach (Einfachhalle)
 - e) Sporthalle Widacher (Einfachhalle)
 - f) Sporthalle Lindenberg (Einfachhalle)
- ²Die Sporthallen dienen in erster Linie sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde Rüti. Dabei geniessen der schulische Sportunterricht und langfristige vertragliche Vereinbarungen Priorität.
- Art. 2 Organe
- Organe dieses Reglements sowie deren Aufgaben
- ¹Gemeinderat Rüti
- a) Erlass des Reglements und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen
 - b) Schlussentscheid bei Streitigkeiten
- ²Vereins- und Sportkoordination
- a) Operative Umsetzung des Reglements
 - b) Administrative Leitung und Umsetzung des Reglements
 - c) Belegungsplanungen und Belegungsvergaben
 - d) Betreuung der Reservationssoftware und externe Kontaktstelle
- ³Bereichsleitung Schulliegenschaften
- a) Operative Leitung des Reglements
- ⁴Örtliche Hausdienste
- a) Betrieb, Wartung und Reinigung der Haupt- und Nebenräumlichkeiten
 - b) Übergabe, Instruktion und Abnahme der Haupt- und Nebenräumlichkeiten

II. Nutzungen während der Woche

- Art. 3 Betriebszeiten
- ¹Der Betrieb richtet sich nach einer Sommerbelegung (Frühlingsferien bis Herbstferien der Rütner Schulen) und einer Winterbelegung (Herbstferien bis Frühlingsferien der Rütner Schulen).
- ²Während der Woche stehen die Sporthallen von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr für Nutzungen ausserhalb der Schule zur Verfügung. Objektabhängige zusätzliche Zeitfenster können dem Belegungsplanungssystem entnommen werden. Vorbehalten sind Nutzungsansprüche der Schule, externer Vertragspartner, Anordnungen des Hausdienstes sowie der Vereins- und Sportkoordination. Die Nebenräume dürfen 15 Minuten vor Trainingsbeginn betreten werden, und sind 30 Minuten nach Trainingsende wieder zu verlassen.

³ Sperrdaten richten sich nach den personellen Kapazitäten des Hausdienstes und Wartungsarbeiten, der Grundreinigung, Feiertagen und beschränkten Verfügbarkeiten während den Schulferien. Sie sind dem Reservations- und Belegungsplanungssystem zu entnehmen.

Art. 4 Belegung

¹ Die Belegungsplanung erfolgt nach der jeweiligen Sommer- und Winterbelegung durch die Vereins- und Sportkoordination.

² Für Dauerbelegungen wird eine befristete, halbjährliche Vereinbarung ausgestellt.

³ Der Abtausch und Untervermietungen von Zeitfenstern sind nur mit Zustimmung der Vereins- und Sportkoordination gestattet.

III. Nutzungen am Wochenende

Art. 5 Betriebszeiten

¹ Der Betrieb richtet sich nach einer fortlaufenden Belegungsplanung.

² Am Samstag stehen die Sporthallen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, am Sonntag von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr für Nutzungen zur Verfügung. Vorbehalten sind Nutzungsansprüche der Schule, Anordnungen des Hausdienstes sowie der Vereins- und Sportkoordination. Die Nebenräume dürfen 15 Minuten vor Trainingsbeginn betreten werden, und sind 30 Minuten nach Trainingsende wieder zu verlassen.

³ Sperrdaten richten sich nach den personellen Kapazitäten des Hausdienstes und Wartungsarbeiten, der Grundreinigung, Feiertagen und beschränkten Verfügbarkeiten während den Schulferien. Sie sind dem Reservations- und Belegungsplanungssystem zu entnehmen.

Art. 6 Veranstaltungen

¹ Öffentliche Veranstaltungen sind in den Rütner Sporthallen grundsätzlich möglich. Der Durchführungsentscheid liegt bei den zuständigen Organen.

² Veranstaltungsanfragen werden höchstens 12 Monate im Voraus bearbeitet. Sie sind in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Durchführungszeitpunkt einzureichen.

³ Veranstaltungsgesuche werden nach den folgenden Faktoren beurteilt und priorisiert:

- a) Reihenfolge des Eingangsdatums
- b) Rechtspersönlichkeit des Veranstaltenden
- c) Ortsansässigkeit der Veranstaltenden
- d) Charakter und öffentliches Interesse der Veranstaltung

Art. 7 Belegung

¹ Die Belegungsplanung erfolgt durch die Vereins- und Sportkoordination mittels einer Bedarfsabklärung.

² Dauerbelegungen am Wochenende sind nur in der Sporthalle des Rekrutierungszentrums oder nach Absprache möglich. Für Dauerbelegungen wird eine befristete, halbjährliche Vereinbarung ausgestellt. Veranstaltungen haben gegenüber Dauerbelegungen Vorrang.

³ Der Abtausch und Untervermietungen von Zeitfenstern sind nur mit Zustimmung der Vereins- und Sportkoordination gestattet.

IV. Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften

Art. 8 Meldepflichten

¹ Jede Nutzung ist über das Reservations- und Belegungsplanungssystem in der Sporthalle digital einzuchecken.

² Nichtbenutzungen und Stornierungen sind umgehend über das Reservations- und Belegungsplanungssystem zu melden.

³ Verursachte oder entdeckte Schäden in der Sporthalle sind digital bis zum Verlassen der Halle der Sportkoordination und den Hausdienst zu melden.

⁴ Verletzungen der Meldepflicht werden über die Tarifordnung und die Fairplay-Ordnung im Anhang weiterbehandelt.

Art. 9 Sorgfaltspflichten und Nutzungsvorgaben

¹ Essen und Trinken ist in den Hallen grundsätzlich nicht gestattet. Absprachen sind mit dem Hausdienst vorzunehmen.

² Geräte und Einrichtungen der Sporthallen sind mit Sorgfalt zu benützen und nach der sachgemässen Benützung wieder ordnungsgemäss zu verstauen.

³ Trennwände und elektronische Anlagen zur Bedienung von Gerätschaften dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.

⁴ Zuschauertribünen sind sachgemäss und nur mit Erlaubnis des Hausdienstes zu bedienen.

⁵ An bestehenden Einrichtungen und Mobiliar dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Organe keine Veränderungen vorgenommen werden. Für Anlässe werden keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Beim Trainingsbetrieb sind die vorgegebenen Lagerflächen einzuhalten.

⁶ Für den Sportbetrieb dürfen nur saubere, nicht zeichnende Sportschuhe genutzt werden.

⁷ Durch Magnesia verursachter Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt. Die Verwendung von Naturharzen und synthetischen Haftmitteln ist verboten.

⁸ Räume und Nebenräume (Garderoben, Duschen, WCs, Küchen, etc.) sind besenrein zu übergeben. Nebenreinigungen und Entsorgungsaufwände werden in Rechnung gestellt.

Art. 10 Parkordnung

¹ Es gelten die Parkordnungen der jeweiligen Liegenschaften. Fehlbarkeiten können gebüsst werden

² Notfallkräfte müssen jederzeit behinderungsfrei zu den Eingängen zufahren können.

³ Bei Veranstaltungen ist die Mietpartei für den Parkdienst zuständig.

Art. 11 Feuerpolizeiliche
Vorschriften

¹ Die Belegung der Hallen ist auf die feuerpolizeilichen Personenvorgaben beschränkt. Diese liegen bei:

- a) Einfachhallen: 50 Personen
- b) Sporthalle des Rekrutierungszentrums: 200 Personen
- c) Dreifachhalle Schwarz: 850 Personen

² Die bezeichneten Notausgänge und Fluchtwege und Zugänge zu Löschposten und Löschgeräten sind stets freizuhalten.

³ Das Anbringen von zusätzlichen Leuchtkörpern oder Dekorationen muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend und beschädigungsfrei erfolgen. Zusätzliche Leuchtkörper müssen mit der Feuerpolizei der Gemeinde und dem Hausdienst abgesprochen werden.

⁴ Die Handhabung der Brandmeldeanlagen wird zwingend durch den Hausdienst instruiert. Kostenfolgen bei falscher Handhabung werden der Mietpartei auferlegt.

Art. 12 Polizeiliche
Vorschriften und
Emissionen

¹ Für Veranstaltungsvorschriften ist die allgemeine Polizeiverordnung massgebend. Veranstaltungsbewilligungen und ergänzende Bewilligungen (Lärm, Festwirtschaft, Sicherheitsvorschriften etc.) sind mit der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Rüti vorgängig zu klären.

² Die kommunalen Vorschriften bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.

³ In sämtlichen Räumlichkeiten gilt generelles Rauch- und Drogenverbot. Es gilt der gesetzliche Jugendschutz.

Art. 13 Haftung

¹ Die Mietpartei haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Material, welche unter Verletzung der Sorgfaltspflicht verursacht wurden. Die Haftpflicht richtet sich nach dem Wert einer Neuanschaffung.

² Die Gemeinde Rüti lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

V. Sanktionierungen

- Art. 14 Sanktionierungen Verstösse gegen die Benutzungsordnung und gegen die Sicherheitsvorschriften haben nebst der Weiterverrechnung verursachter Kosten Sanktionierungsmassnahmen zur Folge. Diese sind der Fairplay-Ordnung in Anhang II zu entnehmen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 15 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen ¹ Dieses Reglement tritt per 13. April 2026 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gelten vorherige Reglemente der Schulen sowie der Gemeinde als aufgehoben.

Vom Gemeinderat Rüti am 24. März 2026 genehmigt.

Mit Beschluss vom 24. März 2026 vom Gemeinderat Rüti per 13. April 2026 in Kraft gesetzt.

VII. Anhang I: Aktuelle Tarife für die Benützung der Sporthallen

Für die Tarife können keine Hallenkostenrückerstattungen gemäss Vereinsförderungsverordnung geltend gemacht werden. Unterteilbare Einheiten der Dreifachhalle werden als Einfachhalle behandelt.

Tarife für Dauerbelegungen pro Belegungsperiode und Blockstunde à 60 min (pauschal)

		Tarif A	Tarif B	Tarif C
		Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit, einheimische Private	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, auswärtige Private und alle kommerziellen Angebote
Raumgebühren (Halle inkl. Nebenräume)	Einfachhalle	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 400.00
	Dreifachhalle	CHF 0.00	CHF 400.00	CHF 800.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person			

Tarife für Einzelbelegungen pro Blockstunde à 60 min unter der Woche (pauschal pro Stunde)

		Tarif A	Tarif B	Tarif C
		Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit und einheimische Private	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, auswärtige Private und alle kommerziellen Angebote
Raumgebühren (Halle inkl. Nebenräume)	Einfachhalle	CHF 0.00	CHF 40.00	CHF 60.00
	Dreifachhalle	CHF 0.00	CHF 80.00	CHF 120.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person			

Tarife für Einzelbelegungen und Veranstaltungen am Wochenende

		Tarif A	Tarif B	Tarif C
		Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, alle Private und kommerziellen Angebote

Reglement und Tarife für die Benützung der Sporthallen der Gemeinde Rüti

Raumgebühren (Halle inkl. Nebenräume)	Einfach- halle	CHF 0.00/Std. CHF 0.00/Tag CHF 0.00/WE	CHF 40.00/Std. CHF 125.00/Tag CHF 250.00/WE	CHF 60.00/Std. CHF 350.00/Tag CHF 700.00/WE
	Dreifach halle	CHF 0.00/Std. CHF 0.00/Tag CHF 0.00/WE	CHF 80.00/Std. CHF 250.00/Tag CHF 500.00/WE	CHF 120.00/Std. CHF 700.00/Tag CHF 1'400.00/WE
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person			
Mietpauschale Stühle und Tische	Alle Hallen	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Pikettdienst	Alle Hallen	CHF 0.00	CHF 20.00/Std. oder CHF 50.00/Tag pauschal	CHF 20.00/Std. oder CHF 50.00/Tag pauschal
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand	Alle Hallen	CHF 50.00/ Arbeitsstunde/ Person		
Zusätzliche Pauschale bei Veranstaltungen mit Eintritt	Alle Hallen	CHF 0.00	CHF 100.00/ Veranstaltung	CHF 250.00/ Veranstaltung

Stornierungstarife

		Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, alle Private und kommerziellen Angebote
Stornierungsgebühren bei Einzelbelegungen wochentags	Alle Hallen	Verstoss gegen Fairplay-Ordnung bei Verletzung der Meldepflicht	Bis vier Wochen vorher: kostenlos Bis zwei Wochen vorher: 50 % des Tarifs Ab zwei Wochen vorher: 100 % des Tarifs	
Stornierungsgebühren bei Einzelbelegungen und Veranstaltungen am Wochenende	Alle Hallen	Verstoss gegen Fairplay-Ordnung bei Verletzung der Meldepflicht Bei ganztägigen Buchungen: Bis vier Wochen vorher: kostenlos Bis zwei Wochen vorher: 50 % des entsprechenden Tarifs B Ab zwei Wochen vorher: 100 % des entsprechenden Tarifs B		

VIII. Anhang II: Fairplay-Ordnung

Die Fairplay-Ordnung stellt die sachgerechte Nutzung der Sporthallen sicher und soll den Leerstand der Hallen reduzieren. Sie betrifft Nutzende mit Dauerbelegungen und wird pro Belegungszeitfenster geführt.

Eine Nichteinhaltung der Pflichten aus der Benutzungsordnung führt zu einem Verstoss. Dazu gehört in nicht abschliessender Aufzählung:

- Verletzung der Meldepflichten
- Verletzung der Sorgfaltspflichten
- Missachtung von Nutzungsvorgaben

Das Vorliegen eines Verstosses wird den Nutzenden innerhalb von zwei Wochen per Mail mitgeteilt. Die Fairplay-Ordnung sieht folgende Massnahmen vor:

1. Verstoss: Verwarnung
2. Verstoss: Verlust der Belegung für den nächsten Nutzungstermin und Freigabe für andere Nutzerinnen
3. Verstoss: Verlust der Belegung für den Rest der Belegungsperiode (Sommer- oder Winterbelegung)

Die Anzahl Verstösse wird für jede Belegungsperiode zurückgesetzt.